**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 4 (1888)

**Heft:** 43

Rubrik: Sprechsaal

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

gegen ben Arbeitgeber ober bessen hausgenoffen zu Schulben kommen läßt;

g) wenn er Familienangehörigen des Arbeitgebers ober feiner Mitarbeiter Handlungen zumuthet ober mit denfelben Handlungen begeht, welche wider das Gesetz und die guten Sitten verstoßen;

h) wenn er mit einer abschreckenden Krankheit behaftet wird.

§ 4. Entläßt der Arbeitgeber einen Arbeiter entgegen den Bestimmungen von § 3 vor Ablauf der Kündigul.gsfrift, so hat er diesem Arbeiter den Lohn, den derselbe mährend der Aufkündungsfrist anzusprechen gehabt hätte, zu vergüten.

§ 5. Wo ein gebeihliches Zusammenwirfen nicht mehr möglich, kann ohne Rücksicht auf die Kündigungsfrist der

Arbeiter die Arbeit verlaffen:

a) wenn der Arbeitgeber ihm den schuldigen Lohn nicht in der vereinbarten Weise auszahlt, oder derselbe bei Stücklohn nicht für seine ausreichende Beschäftigung, eventuell vorübergehend durch Arbeit im Taglohn, sorgt, oder sich widerrechtlicher Uebervortheilung gegen ihn schuldig macht;

b) wenn bei Fortsetzung ber Arbeit sein Leben ober seine Gesundheit einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Gingang bes Arbeitsvertrages nicht

zu erkennen war;

c) wenn er vom Arbeitgeber ober mit bessen Zulassung von seinen Mitarbeitern thätliche Mißhandlung ober

grobe Beschimpfungen zu erleiden hat;

d) wenn er ober seine Familienangehörigen vom Arbeitsgeber ober bessen Familienangehörigen zu Handlungen verleitet werden wollten ober verleitet worden sind, die wider das Geset oder die guten Sitten verstußen;

e) wenn er aus erweislich bringenden und rechtmäßigen

Ursachen verreisen muß.

§ 6. Der Arbeitgeber ober Arbeiter, welcher aus einem ber in den §§ 3 ober 5 genannten Gründe den Bertrag aufheben will, muß dies innert 8 Tagen von dem Befannt-werden des Grundes an gerechnet, thun. Längeres Stillsschweigen gilt als ein Verzicht auf dieses Recht.

§ 7. Gin Arbeiter, welcher vom Stück bezahlt wird, ober vom Arbeitgeber einen Vorschuß an seinen Lohn ershalten hat, kann erst austreten, nachdem er die übernommene Arbeit ordnungsgemäß vollendet, ober den empfangenen Vors

schuß abverdient oder erset hat.

§ 8. Dem Arbeiter, der ohne aufzukünden oder ohne solche Gründe, wie sie in § 6 aufgeführt sind, aus der Arbeit tritt, kann der Arbeitgeber seine Effekten durch die Orkspolizei zurückbehalten lassen, dis er seine Verpflichtungen ersfüllt oder Schabenersatz geleistet hat, oder bis der richterliche Entscheid ergangen ist.

Zur Sicherstellung von Ansprüchen ift ber Arbeitgeber berechtigt, einen Lohn von 6 Arbeitstagen (in 2 Raten)

zurückzubehalten.

§ 9. Gin Arbeitgeber, welcher einen Arbeiter verleitet, vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältniffes die Arbeit zu verlassen, ist dem frühern Arbeitgeber für den das durch entstehenden Schaden mitverhaftet. In gleicher Weise haftet ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehülfen annimmt, von dem er weiß, daß derselbe- einem andern Arbeitgeber zur Arbeit noch verpflichtet ist.

§ 10. Die Feststellung weiterer Bertragsbestimmungen zwisschen Meister u. Arbeiter bleibt einer Werkstattorbnung überlassen.

(Schluß folgt.)

#### Verschiedenes.

Schweizerische Maschinenindustrie. Die von Aebi in Burgdorf konftruirte Bauernmühle, welche bereits in weis

testen Kreisen Anerkennung gefunden und den größeren oder kleineren Landwirthen eine Wohlthat, eine große Ersparniß werden wird, hat zwei neue Auszeichnungen erhalten. Die eine kommt von New-York von der letzten Ausstellung für neue Ersindungen und ist ein Chrendiplom mit goldener Mesdaille für "Vorzüglichkeit", die andere, eine goldene Versdienklande, hat die Académie nationale in Paris ausstellung für

gestellt.

Metallarbeiterschule. Der Zürcher Kantongrath hat letten Dienstag seine Thätigkeit mit der Berathung des Voran= ichlages für 1889 begonnen. Das Gewerbemuseum beab= sichtigt, eine Metallarbeiterschule (besonders für Runft= schloßerei) ins Leben zu rufen, und verlangt hiefür eine kantonale Subvention von 4000 Fr., wogegen der Regierungs= rath blos 2000 Fr. budgetirt hat. Die Kommission für Brüfung der Staatsrechnung zeigte sich dagegen den Betenten geneigt, namentlich auch mit Rücksicht barauf, daß die Subvention von 3500 Fr., die früher für das "Schweizer. Gewerbeblatt" verwendet wurde, nunmehr für andere Awecke verfügbar geworden, da das "Gemerbeblatt" eingegangen ift. Winterthur gibt an die projektirte Schule 3000 Fr., Private geben 1000 Fr. Der Rath stimmte bem Antrage ber Kom= mission zu, behielt aber die bisherige Subvention von 15,000 Franken an die Gewerbemuseen von Zürich und Winterthur bei, während die Kommission an diesem Posten 2000 Fr. sparen wollte.

Kantonales Gewerbemuseum in Freiburg. Der Staatsrath des Kantons Freiburg hat am 27. Dezember 1888 beschlossen, das in Folge der Verwendung des Komites der Schulausstellung, sowie eines Initiativ-Komites dereits im Entstehen begriffene Gewerbemuseum zu einer kantonalen Anstalt mit Sit in der Stadt Freiburg zu erheben. Der Beschluß stützt sich auf die Erwägung, daß ein Gewerbemuseum zur Ausdehnung der gewerblichen Berufsbildung, zur Hebung der Handwerfe, sowie zur Entwicklung der Ge-

werbsthätigfeit beitrage.

Schilfbretter. Diese schon por 6 Jahren von Giraudi in Bern ersundenen Bretter für Zimmerdecken, leichte Wände und die Bekleidung solcher scheinen sich immer mehr einzussühren. Auf der Brüffeler Ausstellung haben dieselben ziem- lich Aufsehen erregt. Diese Bretter werden aus Schilfrohr und Gyps hergestellt und lassen sich wie Holz bearbeiten. Sie sind sehr leicht, vollkommen trocken, schlechte Wärmend Schalleiter, also ein trefflicher Baustoff. Die Fabrik von Giraudi, Brunner u. Co. in Mülhausen i. E. z. B. verwendet jährlich 80,000 Kg. Schilfrohr, woraus 20,000 Quasbratmeter Bretter hergestellt werden. ("Patentanwalt".)

# Sprechsaal.

Richtigstellung. Bezüglich ber Angaben über die elektrisichen Uhren ber Uhrenfabrik Breitenbach erlaubt fich Unters

zeichneter folgende Richtigstellung:

Die von der Uhrenfabrik Breitenbach in den Handel gebrachten Uhren sind nicht nach einem "neuen Shstem" gebaut; das Werf ist längst bekannt durch die Uhren der ersloschenen Firmen Roth u. Co. in Solothurn und Baumann in Waldenburg. Neu an der Uhr ist nur der von mir konstruirte Esektromagnet, welcher aber seither von der Breitenbacher Fabrik "verbessert" wurde. Von einer  $1^1/2$ jährigen Probezeit kann nicht gesprochen werden, da ich die ersten 10 Esektromagnete erst im Januar 1888 der Fabrik V. abslieferte. Patentsähig ist die Uhr nicht, da 1) die Solothurner und 2) die WaldenburgersUhren durch Patente geschützt waren. Hierauf gestützt, versagte denn auch das deutsche Patentamt der Uhrenfabrik Breitenbach die Ertheilung des Patentes—

weil die Uhr schon bekannt sei. Gegen ertheilte Patente wird

bon Unterzeichnetem Ginspruch erhoben.

Von einem dreijährigen Gang der Uhr ohne Erneuerung ber Elemente ift keine Rede; solche Behauptung aufstellen kann nur Jemand, der glaubt, etwas vom Fach zu verstehen.

Basel, den 16. Januar 1889.

Frit Marti, Gleftrotechnifer.

Rener Ofen. (Gingefandt.) Seit einiger Zeit ift im neuen Schulhause in Maienfeld ein von Herrn 3. Anaben= hans, Hafnermeifter in Chur, erstellter Luftheizungenlinder= ofen mit kontinuirlicher Brandvorrichtung im Gebrauch, dessen Leistung selbst bei spärlichem Brennmaterialverbrauch vortrefflich ift und puntto Heizkraft alle Erwartung übertrifft. Die Luftzirkulation vom Ofen zieht alle kalte und unreine Luft aus bem Zimmer.

Durch die eigenartige Ofenkonstruktion wird ein Wärme= grad erreicht, daß Zündhölzchen auf 20 Centimeter Entfernung fich von selbst entzünden. Besonders bezeichnend ist, daß bei dieser Einrichtung die ausströmende Wärmeabgabe bes Ofens eine angenehme, den Rachelöfen gleichstehende ift.

Wie wir vernommen, will Herr J. Knabenhans, durch diese meisterhaft gelungene Arbeit aufgemuntert, sich das schweizerische Patent erwerben. Wir wünschen, daß dieses ausgezeichnete Shitem, das sich ganz besonders für große Lokalitäten, wie Schulen, Kirchen und große Säle, vor= trefflich eignet, die größte Berbreitung finde.

Bücherschau.

Singerjant.
Schweizerischer Bankalender 1889. Bon Architeft M. Koch in Zürich. Berlag von Cäsar Schmidt daselbst. Der vorliegende 10. Jahrgang dieses Fachtalenders ist so reichhaltig, daß er als für jeden im Baufach thätigen Meister absolut unentbehrlich bezeichnet werden darf. Als Beweis dafür geden wir am besten Einiges aus dem Inhaltsverzeichniß, mit der Bemerkung, daß die im Kalender aufgesichten Preise für Zürich, Basel, Bern und St. Gallen gesondert ausgesetzt sind.

1. Preise aus dem Hochbau: Tag- u. Fuhrlöhne. Trans-portpreise. Fundamentaushub. Fundirungsarbeit. Maurerarbeit: Materialverbrauch und Arbeitsleistung; Kalf, Sand, Mörtel und Kies; Ziegel und Terracotten; Akfordpreise. Tement- und Beton-Steinerne Fußbodenbelege und Wandverfleidungen. Steinhauerarbeit: Kalksteine; Wolassen; Granit; Akforspreise. Zimmer= arbeit: Akkordpreise. Schmiedearbeit und Eisenlieferung. Spengler= arveit: Antoropreise. Samieseavent uns Etsentreferung. Spenglers arbeit: Zink; Kupfer; Blei; Beißblech; Zinn; Alfordpreise. Dachsbeckerarbeit: Waterialpreise; Akfordpreise (Ziegel, Schieser, Kappe, Holzement, Asphalt). Sphierarbeit. Gass und Wasserleitung. Glaserarbeit. Schreinerarbeit. Schlöserarbeit: Allgemeine Preise; Lofalpreise. Heuereinrichtung und Heizung: Zentral-Heizungen. Hogsperarbeit. Malerarbeit: Flachmalerarbeiten; Deforationsmalerscheiten Tapezierarbeit. arbeiten. Tapezierarbeit, Haustelegraphen. Parquets. Thurmuhren. Umgebungsarbeiten. Hülfsartikel und Maschinen für Unternehmer. Gesammtkosten von Gebäuden.

2. Ingenieurwesen: Erdarbeiten: Transporttabelle. Juns dationen. Straßenbau: Tracirungselemente; Material; Preise für Chaussirung, Pflaster, Hospflaster, Asphalte comprimé; kilos metrische Kosten. Stüßmauern. Steinerne Kunstbauten. Eiserne Brücken: Eigengewicht, Belastungen; Inanspruchnahme des Masterials; Qualität des Materials; Preise. Eisenbahnbau. Sekundärsbahnen: Spezialbahnen; Drahtseilbahnen. Tramways: Konstruks tives; Kosten und Preise. Wasserversorgung: Bedarf, Nöhrennet; Filteranlagen. Kanalisation. Gasanlagen. Elektrotechnik. Topos graphische Arbeiten. Handelspreise der Metalle.

#### Fragen.

204. Wer liefert faubere Rehlstäbe nach Zeichnung zu billigen Preisen?

Wer wüßte einem Schreiner ein folides Geschäft, für 205.

welches er fortwährend weiche und harte Möbel liefern könnte? 206. Gibt es eine praktische Einrichtung, womit das Brunnenwasser von einer Duelle für 4 Brunnen gehörig regulirt werden fann?

207. Ber liefert schone und folide Jalousiebander? Woher könnte man eine gebrauchte Drahtflechtmaschine beziehen?

209. Wo bezieht man das nothwendigste Stedwerfzeug in solider, guter Aussührung und zu welchem Preise? Joseph Hofpenthal, Schreiner, Arth.

210. Belche Firma liefert nie ausschlagendes Schleif- und

211. Wer fabrigirt Uhrkaften für Regulatoren?

212. Wer liefert gute Salziäure und zu welchem Preis? 213. Wer kauft einen noch fast neuen kupfernen Ressel (87 cm weit, 76 cm hoch, mit breitem Rand, sehr billig)?

214. Belche schweizerische Firma beschäftigt fich mit Erstellung

eleftrischen Beleuchtungsanlagen?

215. Belche schweiz. Firma erstellt als Spezialität Turbinen?

#### Antworten.

Auf Frage 163. Selbsterzeugende Gas-Apparate für jedes System von Motoren liefert in bester Ausführung die Gasapparate-Fabrif von Fr. Mettler, Cohn, Arth.

Auf Frage 182. Die Forstverwaltung der Stadt Zürich liefert aus ihrem Holzverarbeitungs-Stablissement im Sihlwald Wertzeug-Stiele jeder Art und Façon nach beliebigen Mustern. — Preisscourants stehen zur Versügung. Auf Frage 183. Wenden Sie sich an die altrenommirte Glassmelessionkalt von Wättingen in Zünisch

malereianstalt von Röttinger in Burich.

Auf Frage 197. Leinöl bleicht die Lack- und Farben-Fabrik in Chur.

Auf Frage 201. Wenden Sie fich an Aug. Hofmann, Spengler in Aarburg.

Unf Frage 202. Sierüber fann Ihnen Ausfunft ertheilen:

Aug. Hofmann, Spengfer in Aarburg. Auf Frage 202. Sprachrohr-Mundstücke, sowie Taster und alle übrigen Drechster-Arbeiten für Telephon und elektrische Beleuchtung liefert schön und billigst H. Gubler, Drechsler in Pfäffikon (Zürich).

Auf Frage 203. Sämmtliche Rüchengeräthe in Holz liefert billigst und wünscht mit dem Fragesteller in Berbindung zu treten die mech. Schreinerei und Holzwaarenfabrik von Alb. Oppliger

in Merligen am Thunersee.

### Submissions = Anzeiger.

Schulhausbau. Die Schulgemeinde Sorn (Rt. Thurgan) hat ben Bau eines neuen Schulhaufes beschloffen. Mit Gegenwärtigem vird die öffentliche Konkurrenz zur Einlieferung von Bauplänen wird die öffentliche Konkurrenz zur Einlieferung von Bauplänen ausgeschrieben. Das Nähere ist dei Hern H. Kern, Baumschulen-besitzer, einzusehen. Einlieferungen sind an Herrn G. A. Bourrh, Schulrathspräsident, bis 15. Februar unter der Bemerkung "Schulhausbau Sorn" zu adreffiren.

Neubau der Waisenanstalt St. Gallen. Bum Reubau der Pflegeanstalt St. Gallen sind die Maurer- und Steinhauerarbeiten zu vergeben. Pläne und Bedingungen können auf dem Bureau der Bauleitung, Kosenbergstraße 20, von Montag den 21. ds. an einsgesehen werden, woselbst auch betreffende Offerten bis und mit Samstag den 26. d. einzureichen sind.

Wegen Raummangel konnten wir in dieser Nummer feine Musterzeichnung bringen.

Im Alusverkauf waschächter bedruckter Elsässer-Foulard-Stoffe à 27 Cts. vis 36 Cts. per Elle, nur beste Qualitäten, deren reeller Werth 45 vis 85 Cts. per Elle (Gelegenheitskauf) versenden direkt an Private in einzelnen Metern, sowie in ganzen Stücken portofrei in's Haus Det-tinger & Co., Zentrashof, Zürich. P. S. Muster sämmtlicher Gelegenheits-Partien um gehend franke

franto.

# Zu verkaufen:

Eine sehr gut eingerichtete

# Fourniermaschine

mit Zirkularblatt sammt Zubehör. Auf dieser Maschine werden Füllungen, Sesselsitze, Verpack-u. Laubsägeholz von allen Dicken geschnitten. (732)

Auskunft bei J. Say

Schreinermei ster, zur Frohburg, Geise weidstr., Winter-

Ein praktischer (746

nit Rohrleitung wird zu kaufen gesucht von J. Thoma, Schreiner,

Weesen.